Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke, Datum: 16.1.2017

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema:

Überprüfungsaktion
Volljährige Kinder nach abgeschlossener Erstausbildung

Kindergeld 365

Inhaltsübersicht

- Bedeutsame Fragen zum materiellen Recht
  - Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?
  - Erstausbildung oder Erststudium
  - anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit
  - Wie erfolgt die Überprüfung?
    - erste Prüfung
    - Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde
    - Folgeprüfung, ob nach abgeschlossener Erstausbildung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Verfahrensrecht

Kindergeld 365

Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?

- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung verfügen, können bei einem weiteren Berücksichtigungstatbestand des

- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG (Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden – z.B. Schul-/Berufsausbildung/Studium etc.)

- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG (Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)

- (Fortsetzung auf der folgenden Seite)

Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?

- (Fortsetzung der vorherigen Seite)

- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG (Kinder, die einen Ausbildungsplatz suchen)
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG (Kinder, die einen freiwilligen Dienst ableisten)

- bei der Kindergeldfestsetzung nur noch berücksichtigt werden, wenn sie neben einem erneuten Berücksichtigungstatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausüben (§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG).

Eine Erstausbildung kann eine erstmalige Berufsausbildung **oder** ein Erststudium sein.

zur – erstmaligen – **Berufsausbildung** zählen insbesondere ….

- BBiG-Berufe, HwO-Berufe
- Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen
- landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen
- Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder in besonderen „Behinderten-Ausbildungsberufen“
- Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Inspektoranwärter/in)
- vergleichbare Abschlüsse in den EU-Staaten, EWR-Staaten, in der Schweiz

Kindergeld 365

als **Erststudium** können gelten ….

- Bachelorstudiengang
- Duales Studium
- Fachhochschulstudium
- der erste von mehreren Studiengängen
- Studiengänge, die mit einem Diplom, Magisterabschluss und Staatsexamen abschließen

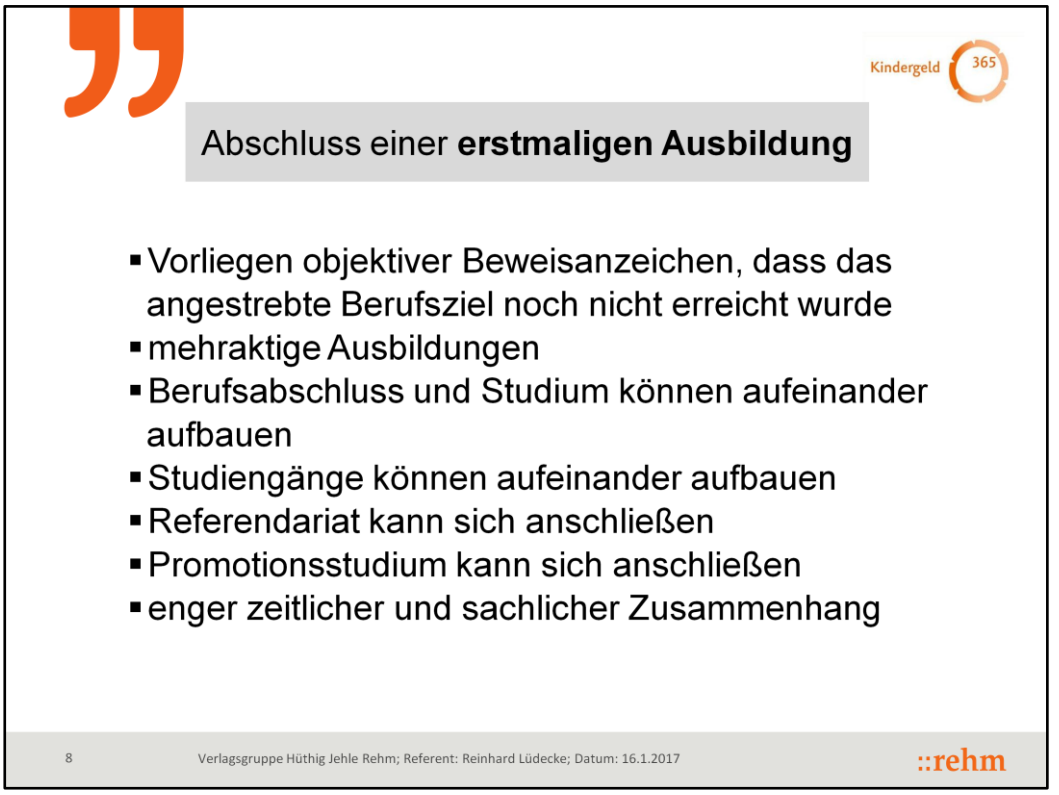

A 20.2.4 Abs. 2 DA-KG und BMF vom 8.2.2016, GZ IV C 4 - S 2282/07/0001-01

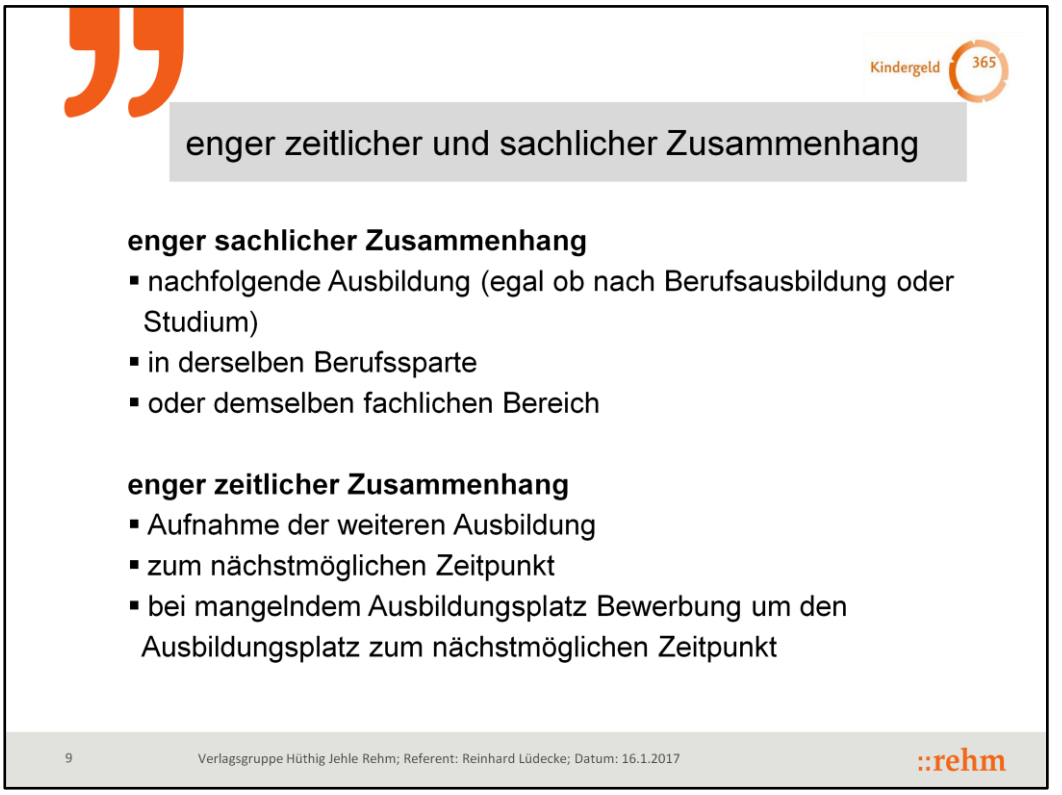

A 20.2.4 Abs. 2 DA-KG und BMF vom 8.2.2016, GZ IV C 4 - S 2282/07/0001-01

Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung

Kindergeld 365

Beispiel:

- Kind beendet im Februar 2017 seine Ausbildung zum Elektroniker
- im unmittelbaren Anschluss Bewerbung sowohl um einen Platz an der Technikerschule (Berufsziel dann Elektrotechniker) als auch um einen solchen an der FOS Technik, Klasse 12 (um dann im Anschluss ein Studium zum Elektroingenieur zu absolvieren).
- das Kind übte ab Mitte Februar 2017 eine Vollzeitbeschäftigung aus
- Beginn der Schulausbildung an der FOS im August 2017
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab Mitte August 2017
- die erste erfolgreiche Ausbildung ist im Februar 2017 noch **nicht** erfolgt – KG ist durchgehend zu zahlen

A 20.2.4 Abs. 2 DA-KG

Abschluss eines Erststudiums

Kindergeld 365

Beispiel:

- Kind 22 Jahre alt
- im Juni 2016 erfolgreicher Studienabschluss
- Hochschulgrad = Bachelor
- ab Oktober 2016 Beginn Masterstudium
- durchgehende Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG
- Kind arbeitet seit 1. August 2016 parallel 22 Stunden in der Woche
- ab August 2016 weiterhin Anspruch auf Kindergeld

A 20.2.4 Abs. 2 DA-KG

Erwerbstätigkeiten (und deren Nachweis)

Nichtselbständige Tätigkeit

(nachzuweisen durch Kopie des Arbeitsvertrages o. Ä)

Selbständige Tätigkeit

(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit
(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Gewerbliche Tätigkeit

(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Erwerbstätigkeiten

Keine Erwerbstätigkeiten liegen vor bei (keine abschließende Aufzählung):

Vermietung und Verpachtung

Verwaltung des Vermögens (insbesondere bei Kapitaleinkünften)

Sonstigen Einkünften (z.B. Waisen- und Halbwaisenrenten)

Bezügen (z. B. BAföG, Alg I und II, Elterngeld)

Wie erfolgt die Überprüfung? Erste Prüfung

Die erste Prüfung findet statt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

- Die Kindergeldfestsetzung hat sich durch Zeitablauf erledigt.
- Dem Kindergeldberechtigten **ist** ein neuer Antrag auf Kindergeld (KG 1) sowie die Anlage Kind zu übersenden.
- Vordrucke beifügen, die einen neuen Berücksichtigungstatbestand belegen können; z.B. Schulbescheinigung (KG 5a), Erklärung zu Beginn, Fortdauer und Ende eines Ausbildungsverhältnisses (KG 9), Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (KG 11a).
- Auf die „Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG 5d) kann verzichtet werden, da die Anlage Kind sämtliche relevanten Fragen bereits abklärt.

V 10 Abs. 7 DA-KG:
1Neufestsetzungen für minderjährige Kinder sind bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen. 2Unbefristete Festsetzungen, die am 1.1.2007 für ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljähriges Kind bestanden (sog. Bestandsfälle), gelten weiterhin mit Vollendung des 18. Lebensjahres als durch Zeitablauf erledigt (vgl. hierzu Rechtslage bis 2006 – DA 67.4, 70.2 Abs. 4 und 70.4.1 Abs. 3 DA-FamEStG 2004 vom 5.8.2004 – BStBl I S. 742).

Kindergeld 365

Auszug aus „KG 1 Anlage Kind“

Anlage Kind
zum Antrag auf Kindergeld vom _____
Lfd. Nr. ____

☐ **Erstantrag bei Geburt**

1 **Angaben zum Kind** Bei erstmaligem Antrag notwendige Unterlagen (Geburtsurkunde bzw. -bescheinigung, Annahmebeschluss) beifügen.

Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes
(soweit vergeben, zwingend ausfüllen)

Vorname		ggf. abweichender Familienname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
ggf. abweichende Anschrift (bei Wohnort im Ausland bitte auch den Staat angeben)			
Grund der abweichenden Anschrift (z. B. Unterbringung bei Großeltern, in einer Pflegestelle/einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung)			

siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016



siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016



siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016



siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016

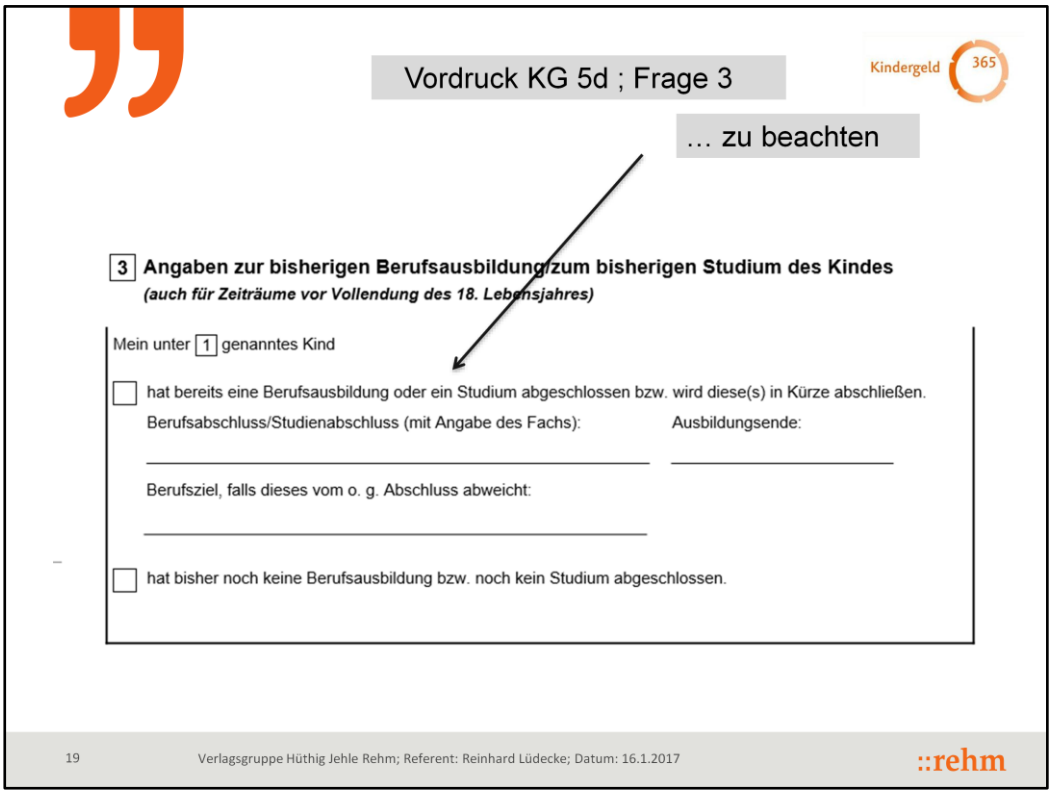

siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016

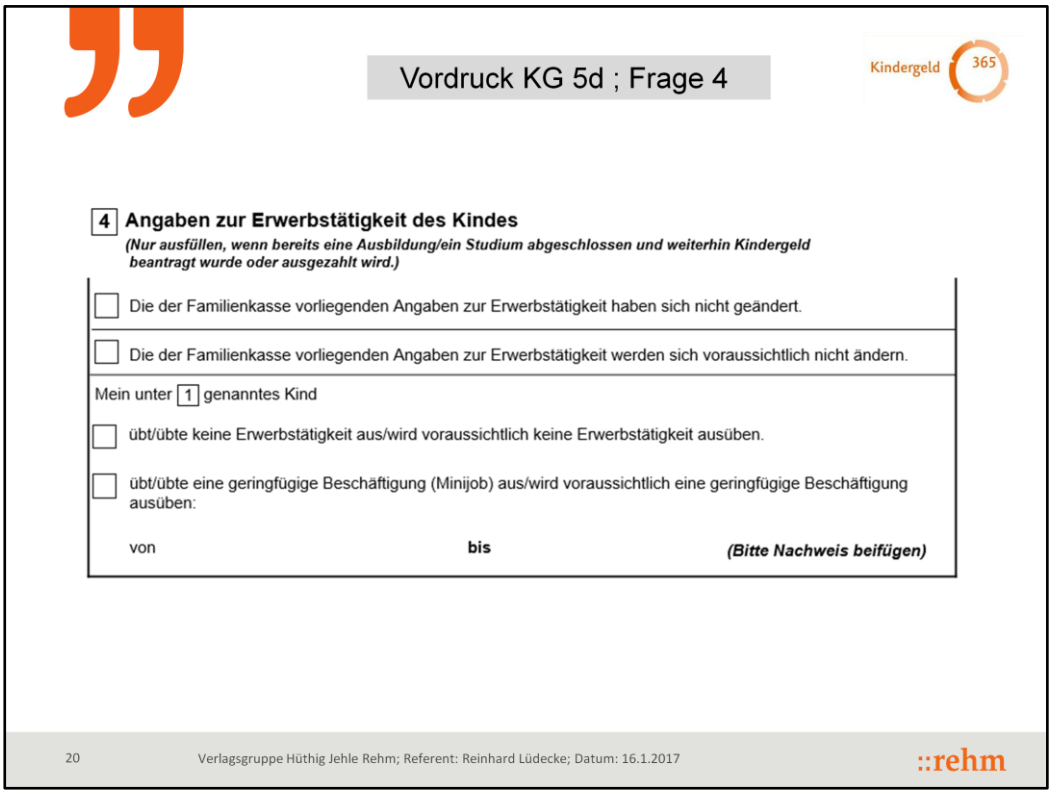

siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016

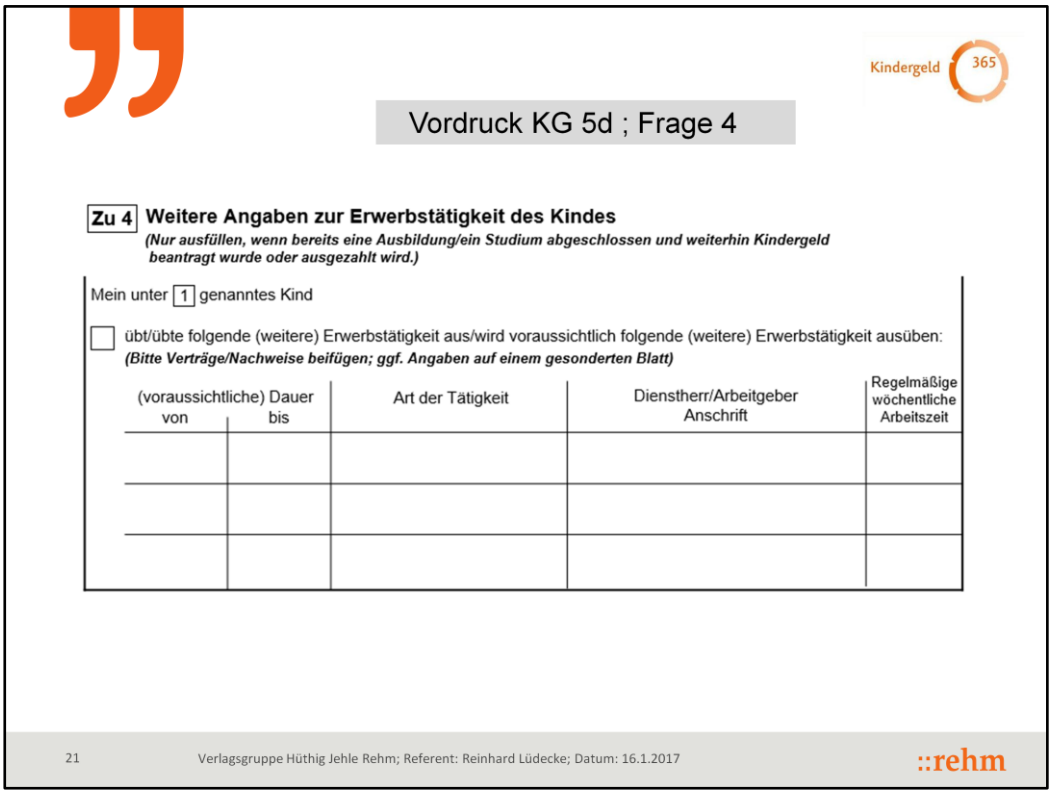

siehe Vordruck BZSt in der Fassung September 2016

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Im Zusammenhang mit jedem Bearbeitungsvorgang für ein volljähriges Kind,

das nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a – d EStG

bei der Kindergeldgewährung berücksichtigt wird, prüft die Familienkasse von sich aus anhand der eingereichten Unterlagen, ob nunmehr eine Erstausbildung abgeschlossen wurde.

Prüfung erfolgt mit dem Vordruck KG 5d oder der Anlage Kind

Kindergeld 365

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Beispiel 1

- ein Kind beendet seine Ausbildung zum Bankkaufmann im Juni 2016; der Berechtigte teilt mit, dass das Kind im Oktober 2016 ein Studium (BWL) aufnehmen wird
- es tritt eine Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG) für die Monate Juli bis September 2016 ein
- ab Oktober 2016 ist das Kind wieder in Ausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG)
- somit ist es durchgehend zu berücksichtigen
- für die Zeit ab Juli 2016 ist es unerheblich, ob das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht; es liegt noch keine erste Ausbildung i.S.v. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG vor (mehraktige Ausbildung)

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Kindergeld 365

Beispiel 2

- ein Kind beendet seine Ausbildung zum Bankkaufmann im Juni 2015; danach arbeitet das Kind in seinem Beruf
- der Berechtigte teilt im Sommer 2016 mit, dass das Kind im Oktober 2016 ein Studium (BWL) aufnehmen wird (Bewerbung dafür ab Juni 2016); das Kind arbeitet weiterhin VZ, ab Oktober 2016 Reduzierung auf 19 Std. wöchentlich
- ab Juni 2016 Ausbildungsplatzsuche (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG)
- ab Oktober 2016 ist das Kind wieder in Ausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG)
- keine mehraktige Ausbildung – Fehlen des engen (unmittelbaren) zeitlichen Zusammenhangs
- wegen der VZ-Tätigkeit kein Anspruch auf KG für Juni bis Sept. 2016
- ab Okt. 2016 Anspruch auf KG, da AZ auf 19 Std. reduziert wurde

Prüfung, wenn eine Erstausbildung abgeschlossen wurde (1)

Die Überprüfung, ob neben einem Berücksichtigungstatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, orientiert sich nach 20.1 Abs. 3 Satz 2 DA-KG an der Überprüfung des Grundtatbestandes

Folgende Fallgestaltungen können auftreten – siehe Beispiele auf den nachfolgenden Seiten:

Keine Überprüfung mehr im Jahresrhythmus

Prüfung, wenn eine Erstausbildung abgeschlossen wurde (2)

Beispiel Schulausbildung

- Erstausbildung im Jahr 2014 beendet
- Kind steht seit August 2016 bis Juli 2018 in Schulausbildung
- Überprüfung anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit zum Ende des Grundtatbestandes (Schulausbildung) im Juli 2018

Beispiel Berufsausbildung

- Erstausbildung im Jahr 2015 beendet
- Kind steht seit August 2016 bis Juli 2019 in Berufsausausbildung
- Überprüfung anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit zum Ende des Grundtatbestandes (Berufsausbildung) im Juli 2019

Prüfung, wenn eine Erstausbildung abgeschlossen wurde (3)

Beispiel Studium

- Erstausbildung im Jahr 2014 beendet
- Kind steht seit Oktober 2016 bis Juli 2019 im Studium
- Überprüfung anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit mit der Überprüfung des Grundtatbestandes (Studium) alle 2 Jahre

Beispiel Ausbildungsplatzsuche

- Erstausbildung im Jahr 2015 beendet
- Kind ist seit Oktober 2016 auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz
- Überprüfung anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit mit der Überprüfung des Grundtatbestandes (Ausbildungsplatzsuche) alle sechs Monate

Kindergeld 365

Vordruck KG 5 – kurz

Erklärung für ein über 18 Jahre altes Kind zu einer Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Erstausbildung

Name und Vorname des Kindes	geboren am	Steuer-ID des Kindes

Das Kind wohnt
- ☐ in meinem Haushalt
- ☐ nicht in meinem Haushalt, sondern seit _____
  bei/in _____

Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit haben sich nicht geändert.

☐ Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit werden sich voraussichtlich nicht ändern.

Mein o.a. Kind

☐ übt/übte keine Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

☐ übt/übte eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus/wird voraussichtlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben:

von _____ bis _____ (bitte Nachweis beifügen)

☐ Übt/übte folgende (weitere) Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeit ausüben:

(bitte Verträge/Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt)

(voraussichtliche) Dauer von – bis	Art der Tätigkeit	Dienstherr/Arbeitgeber	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der Überprüfungsaktion anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

§ 70 Abs. 2 EStG - Änderung der Verhältnisse

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig.
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten

Grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab August 2016 – befristet bis Juli 2017 (Schulausbildung)
- Festsetzungsbescheid vom 29.08.2016
- das Kind hat im März 2014 seine Erstausbildung erfolgreich beendet

- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt (in der Anlage Kind), keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Juli 2017

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Beispiel (Fortsetzung)

- das Kind hat in den Monaten Januar bis April 2017 im anspruchsschädlichen Umfang gearbeitet

- die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld lagen von Januar bis April 2017 nicht vor
- Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG für die Monate Januar bis April 2017

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: geringerer oder kein Anspruch auf KG

↓

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

↓

Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab August 2016 – befristet bis Juli 2017 (Schulausbildung)
- Festsetzungsbescheid vom 05.09.2016
- das Kind hat im März 2014 seine Erstausbildung erfolgreich beendet
- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt (in der Anlage Kind), keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Juli 2017

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Beispiel (Fortsetzung)

- das Kind hat vom 1.9.2016 bis 31.1.2017 im anspruchsschädlichen Umfang gearbeitet
- die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld lagen von September 2016 bis Januar 2017 nicht vor
- keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes, sondern rechtswidriger VA von Anfang an – Tatsachen, die erst nach der Festsetzung bekannt wurden
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO für die Monate September 2016 bis Januar 2017
- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

§ 70 Abs. 3 EStG – Materielle Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang rechtswidrig.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

Zu Ungunsten des Berechtigten

Für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgendem Monat)

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab August 2016 – befristet bis Juli 2017 (Schulausbildung)
- Festsetzungsbescheid vom 29.08.2016
- das Kind hat im März 2014 seine Erstausbildung erfolgreich beendet
- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt (in der Anlage Kind), eine Erwerbstätigkeit mit wöchentlich 22 Stunden auszuüben; dennoch wurde Kindergeld festgesetzt und gezahlt
- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Mai 2017

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

aufgefallen im Mai 2017 wegen der Vorbereitung des Überprüfungsanschreibens

Beispiel (Fortsetzung)

- der Fehler fällt der Famka auf; die Voraussetzungen für die Festsetzung des Kindergeldes ab August 2016 lagen nicht vor
- Keine Änderung in den Verhältnissen; keine neuen Tatsachen
- Rechtsanwendungsfehler der Famka – daher nur Aufhebung nach § 70 Abs. 3 EStG für die Zukunft möglich
- keine Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Aufhebung frühestens ab Juni 2017, da der Fehler im Mai 2017 bemerkt wurde; Voraussetzung, dass der Aufhebungsbescheid noch im Mai 2017 den KG-Berechtigten erreicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm